



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 43-44)**  
Titel **Sozialhilfegesetz (Änderung)**  
Ordnungsnummer **851.1**  
Datum 04.12.1994

[S. 43] Art. I

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 36. Jeder Ehegatte hat einen eigenen Wohnsitz.

3. Ehegatten

Für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Staates ist bei gemeinsamem Wohnsitz der Ehegatten mit unterschiedlicher Wohnsitzdauer die längere massgebend. Lösen die Ehegatten den gemeinsamen Wohnsitz auf, so wird ihnen die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

§ 37. Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen Gewalt es steht.

4. Unmündige  
Kinder

Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.

Es hat einen eigenen Wohnsitz

- a) am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht;
- b) am Ort nach § 34, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen;
- c) am letzten Wohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt;
- d) an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.

Erhält das unmündige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Staates die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.

§ 38. Der Wohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde.

5. Beendigung

Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.

Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht. // [S. 44]

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.



Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse  
der kantonalen Volksabstimmung vom 4. Dezember 1994

Zahl der Stimmberechtigten	761072
Eingegangene Stimmzettel	353108
Annehmende Stimmen	273071
Verwerfende Stimmen	57274
Ungültige Stimmen	2004
Leere Stimmen	20759

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Sozialhilfegesetz» (Änderung) wird als  
vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 9. Januar 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Peter Lauffer

Der Sekretär:  
Andreas Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/06.03.2015]